

Sozialpolitisches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und der Stückfärbereien ganz- und halbseidener Gewebe vom 15. April 1916 geht hervor, daß die Verhandlungen mit den Behörden vorläufig noch zu keinem Ergebnis geführt haben, so daß nicht nur der Chlorzinn-Verbrauch unverzüglich in ganz erheblicher Weise eingeschränkt werden muß, sondern daß auch vom 15. April ab Farbaufträge auf zinerschwerte Färbungen nicht mehr hereingenommen werden können und dies für so lange, als nicht völlig abgeklärt ist, auf welche Freigaben in Chlorzinn für den Monat April und für die weiteren Monate gerechnet werden kann. Über die dadurch für die Weberei geschaffene Lage finden zur Zeit Besprechungen zwischen den Vertretern der Verbände der Weberei und der Färberei statt.

Höchstpreise für den Verkauf von Seidenwaren in Deutschland.

Die unter dieser Überschrift in der Februarnummer der „Mitteilungen“ erwähnte Verordnung der deutschen Regierung, laut welcher bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse der Verkäufer keinen höhern Preis vereinbaren darf, als er vor dem 31. Januar 1916 erzielt worden war, hat dank der Bemühungen der betroffenen Industriellen und Händler eine grundlegende Änderung erfahren. Durch eine neue Verordnung, die am 1. April in Kraft getreten ist, darf nunmehr beim Verkauf von Textilwaren auf die tatsächlichen Kosten abgestellt werden, d. h. es können höhere Preise gefordert werden, als solche vor dem 31. Januar erzielt worden sind. Für die Beurteilung der Preise sollen die Gestehungskosten zuzüglich der Unkosten und ein angemessener Gewinn maßgebend sein. Glaubt sich ein Käufer überverteilt, so steht ihm das Recht zu, die Feststellung des Preises durch ein Schiedsgericht zu beantragen. Die ursprünglich vorgesehene strafrechtliche Verfolgung von Übertretungen ist rückgängig gemacht worden.

Auf dieser Grundlage läßt sich der Geschäftsverkehr wieder in geordneten Bahnen abwickeln, doch scheint die Seidenweberei infolge der an anderer Stelle erwähnten Einschränkung der Zinnabgabe an die Färbereien neuen, vielleicht bedenklichen Schwierigkeiten entgegenzugehen. Der Verein deutscher Seidenwebereien hat sich mit der Sachlage beschäftigt und es werden jedenfalls der Kundschaft gegenüber in bezug auf die Einhaltung und Ausführung der Verträge schützende Bestimmungen getroffen werden müssen. Es liegt dagegen im Interesse der deutschen Kundschaft, wenn, wie verläutet, Unterhandlungen darüber geführt werden, ob nicht ein Ausfuhrverbot für ganz- und halbseidene Gewebe und Wirkwaren und für Näh- und Stickseiden Platz greifen soll.

Schweizerische Leinwebereien. Wegen Mangels an Rohmaterialien sind die schweizerischen Leinwandfabriken in der Fabrikation gehemmt. Der Verband der Leinwandfabriken hat schon vor geraumer Zeit für eine Million Franken Leinengarne in Belgien gekauft. Die bezahlte Ware liegt aber auf Kosten des Käufers immer noch in Belgien. Deutschland will die Ausfuhr der Garne nur gegen Kompensationen bewilligen. Doch ist die Leistung solcher Kompensationen unter den gegenwärtigen Verhältnissen außerordentlich schwierig. Infolge des Mangels an Fabrikaten konnten keine neuen Postsäcke angefertigt werden. Der Mangel an Leinensachen macht sich auch in der schweizerischen Militärverwaltung fühlbar.



Sozialpolitisches



Prämien der Schweizer. Unfallanstalt.

Die Unterhandlungen der Direktion der Schweizerischen Unfallanstalt in Luzern mit den Berufsverbänden zwecks Aufstellung des ersten Prämientarifs, sind zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt, nachdem der Verwaltungsrat und die von ihm eingesetzten Rekursausschüsse die Angelegenheit behandelt haben.

Es ist einleuchtend, daß es für die Anstalt kein Leichtes gewesen ist, die Ansätze aufzustellen, da das zugängliche

in- und ausländische Erfahrungsmaterial nur in bedingtem Maße auf die durch das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung geschaffenen neuen Verhältnisse anwendbar ist. So ist denn auch eine nachträgliche Revision der Ansätze auf Grund des Rechnungsergebnisses und der künftigen Erfahrungen ausdrücklich vorgesehen; inzwischen muß sich aber die Industrie mit den Prämien, die ihr von der Anstalt auferlegt werden, abfinden.

Was insbesondere die Seidenstoffweberei anbetrifft, so war für diese zunächst ein Prämienansatz in Aussicht genommen, der ungefähr das dreifache dessen betrug, was die Fabrikanten den Privatgesellschaften im Durchschnitt bezahlen müssen, obschon den in der Seidenweberei beschäftigten Arbeitern aus dem neuen Gesetz gegenüber der Haftpflicht keinerlei wesentliche Vorteile erwachsen. Auf Grund der statistischen Angaben einer Anzahl Seidenstoffwebereien wurde alsdann der Ansatz ermäßigt, jedoch nicht in einer Weise, die den berechtigten Wünschen der Fabrik und den bei Anlaß der Wahl-Kampagne für die Versicherungsgesetze gemachten Zusicherungen entsprochen hätte. Der Vorstand des Verbandes schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten hat infolgedessen von einem angesehenen Versicherungsfachmann ein Gutachten ausarbeiten lassen und verlangt, daß die Ansätze mit den statistischen Ergebnissen unserer Industrie in Uebereinstimmung zu bringen und derart zu bemessen seien, daß die Belastung der Prämien mit Verwaltungskosten und Beiträgen an den Reserve- und Ausgleichsfond in einem angemessenen Verhältnis zu den Prämien selbst stehe. Wie berechtigt dieses Verlangen ist, geht u. a. daraus hervor, daß bei der Seidenstoffweberei nicht weniger als 65 Prozent der von der Anstalt verlangten Nettoprämie auf die Verwaltungskosten und 33 Prozent auf den Reservefond entfallen! Das Gutachten gelangt zu folgenden Schlüssen:

1. Der Wert der Haftpflichtleistung ist von der Anstalt wahrscheinlich höher angenommen worden als er ist.
2. Auf Grund unrichtiger Berechnungen und Anschauungen ist der Mehrwert der Leistungen des Unfallgesetzes gegenüber denjenigen der Haftpflicht bedeutend zu hoch geschätzt.
3. Infolge der Anwendung der Durchschnitts-Umrechnungsziffern auf die Seidenstoffweberei ist die Überschätzung des Wertes der Leistungen des Unfallgesetzes bei dieser Industrie eine besonders starke; in Wirklichkeit steht der Wert der Leistung des Unfallgesetzes unter demjenigen der Haftpflicht.
4. Das von der Anstalt angenommene System der Verteilung der Verwaltungskosten und des Beitrags an den Reservefond führt für die Seidenstoffweberei zu einer jedem Billigkeitsgefühl widerstrebenden Belastung.
5. Die Mittelprämie, welche für die Seidenstoffweberei in Aussicht genommen ist, ist das doppelte derjenigen Prämie, die dem wirklichen Risiko und einer gerechten Belastung mit Kosten usw. entspricht.

Dabei wird ein Ansatz von rund 3 Promille der Lohnsumme an Stelle des von der Anstalt geforderten Mittelsatzes von 6 Promille für die Seidenstoffweberei als den Verhältnissen angemessen bezeichnet und es würde eine solche Prämie auch im richtigen Verhältnis zu der Prämie anderer Industrien stehen.

Die Direktion und der Verwaltungsrat der Unfallanstalt haben dem Begehren um Ermäßigung der Prämien nicht entsprochen und es verbleibt somit für die Seidenstoffweberei bei dem Mittelsatz von 6 Promille der Lohnsumme.

Wir lassen nachstehend für einige der wichtigeren Gruppen der Textilindustrie die Prämien folgen und bemerken dazu, daß die Ansätze nach Gefahrenklassen und Gefahrenstufen abgeteilt werden. Die mittlere Gefahrenstufe V ist für die Anstalt maßgebend, die ihre Berechnungen derart aufgestellt hat, daß jede Industrie im Durchschnitt diesen Mittelsatz aufbringen muß. Für die Einreihung der einzelnen Betriebe

in eine niedrigere oder höhere als die mittlere Gefahrenstufe, sind die besondern Verhältnisse im Betrieb, in der Produktion und in der Führung der Etablissements maßgebend; es soll ferner, wenigstens bei größeren Betrieben, auch auf die Ergebnisse der Unfallstatistik der früheren Jahre einigermaßen Rücksicht genommen werden.

Die Sätze verstehen sich in Promille der Lohnsumme.

	Gefahrstufen	I	III	IV	V	VI	VII	X
Seidenstoffweberei		4	5	—	6	—	8	14
Bandfabrikation einschließ. Elastiqueweberei		4	5	—	6	—	8	14
Seidenzwirnerie und Näh- seidenfabrikation		4	5	—	6	—	8	14
Die Sammetstoff- und Sammetbandfabrikation wie auch die Nähseidenfabrikation und Ausrüsterei wird als erhöhte Gefahr bewertet. Elektrischer Einzelantrieb gilt allgemein als verminderte Gefahr.								
Seidenkämmelei		10	16	—	20	—	26	36
Schappespinnerei		6	10	—	12	—	14	18
Baumwoll- und Wollreißerei und -Wäscherei, Fabri- kation von Putzfäden		10	18	24	30	36	44	56
Baumwollspinnerei		10	16	—	18	—	20	26

Das Ueberwiegen der Selfaktorspindeln, Abfallspinnerei und Streichgarnspinnerei gelten als erhöhte Gefahr.

Baumwollzwirnerie u. Näh- fadefabrikation		5	8	—	10	—	14	20
Baumwoll-, Woll- u. Leinen- weberei		5	8	—	10	—	14	20
Tuchfabrikation		10	14	—	16	—	20	26
Kammgarnspinnerei		7	12	—	14	—	16	22
Flachs- und Hanfspinnerei, Bindfadefabrikation		12	18	—	24	—	30	38
Roßhaarspinnerei		16	22	—	26	—	32	40
Handstickerei (ohne moto- rische Kraft)		—	3	—	4	—	6	12
Handmaschinenstickerei		—	4	—	5	—	7	12
Stickereiaufmachung ohne Appretur		—	4	—	5	—	7	12
Kettenstich- und Lorraine- stickerei, Nachstickerei, Rideauxfabrikation		—	5	—	7	—	10	16
Lohnstickerei und Stickerei ohne Exportgeschäft		—	6	—	8	—	12	18
Stickereien mit Exportge- schäft verbunden		—	5	—	6	—	8	12
Strick- u. Wirkwaren, Tüll- fabrikation		5	6	—	7	—	10	16

Wäscherei und Ausrüsterei, eigenes Fuhrwerk, Ausläuferpersonal, Kartonnage gilt als erhöhte Gefahr.

Sengerei — 8 — 10 — 14 22
Strangfärberei od. Bleicherei 8 10 — 12 — 16 24
Stückfärberei od. Bleicherei,
Kettfärberei 10 14 — 16 — 20 28
Appretur 8 12 — 14 — 18 26
Gesamte Ausrüsterei, auch
Druckerei 10 14 — 16 — 20 28

Eigenes Fuhrwerk und Ausläuferpersonal gilt als erhöhte, vorwiegend Handbetrieb als verminderte Gefahr.

Eine gewisse Ergänzung zum Prämientarif der Unfallanstalt bildet die kürzlich erschienene, vom Bundesrat erlassene Verordnung I über die Unfallversicherung vom 25. März 1916. Dieser Verordnung sind zwei wichtige Bestimmungen zu entnehmen, die für eine Reihe von Betrieben eine erhebliche Entlastung in bezug auf die Prämien bedeuten und gleichzeitig über zwei Punkte, die bisher nicht völlig abgeklärt waren, Sicherheit schaffen.

Die Verordnung bestimmt in Artikel 6, daß, wenn ein versicherungspflichtiges Unternehmen Betriebsteile aufweist, in denen die Angestellten und Arbeiter mit der Gefahr, wegen welcher der Betrieb der Versicherung unterstellt ist, in

keinerlei Berührung kommen, diese Betriebsteile nicht zur Versicherung gehören. Es bedeutet dies, daß das Angestelltepersonal der Zentralbureaux, das sich außerhalb der Fabrik, in vielen Fällen sogar auch in andern Ortschaften befindet, nicht unter die Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung fällt. Es ist diese Ausnahme um so wichtiger, als für das verhältnismäßig hochsalariertere und nur einer geringen Unfallgefahr unterworfenen kaufmännischen und technischen Personal eine Prämie von nicht weniger als 4 Promille vorgesehen ist.

In gleicher Richtung wirkt Artikel 10 in Verordnung I lautend, daß bis zu einem gegenteiligen Erlaß, die Heimarbeit und die Hausindustrie nicht als versicherungspflichtiger Betrieb bzw. Betriebsteil gilt. Die in der Textilindustrie noch zahlreichen Heimarbeiter sind damit ebenfalls von der obligatorischen Versicherung ausgeschlossen, was auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich die häusliche und gewerbliche Tätigkeit dieser Leute nur schwer auseinanderhalten läßt, und daß die Lohnfestsetzungen zu großen Schwierigkeiten führen müßten, zu begrüßen ist.

Technische Mitteilungen

Ueber das metrische Mass und Gewicht in der Textil-Industrie

ist seit dem Erscheinen der Abhandlung in unserem Blatte eine Broschüre eingegangen, welche zwei Vorträge enthält über die Einführung der metrischen Garnnummer und Fadenzahl mit spezieller Berücksichtigung der Baumwolle. Der Inhalt dieser Broschüre ist ungemein interessant und zeugt von einer Gründlichkeit, wie sie kaum tiefer sein kann. Es kommen darin aber auch zwei Autoritäten in der Baumwollspinnerei zum Worte, die weit über die Grenzen Deutschlands hinaus als solche bekannt sind. Geh. Kommerzienrat Semlinger, Generaldirektor der mechanischen Baumwollspinnerei und -Weberei Bamberg in Bayern und F. W. Kuhn, Direktor der Baumwoll-Feinspinnerei Augsburg in Bayern legen da ihre auf jahrzehntelanger Erfahrung begründeten Ausführungen dar, die so überzeugend sind, daß man sich ihnen unbedingt anschließen muß. Dabei kommt es nicht etwa darauf an, den englischen Schnitt abzuschütteln, sondern es soll das, was Frankreich schon seit beinahe einem halben Jahrhundert getan hat, auf eine internationale Basis gestellt werden, indem nun auch in Deutschland und Oesterreich, damit vielleicht auch in allen anderen Ländern, das metrische Maß und Gewicht innerhalb der Textilindustrie restlos zur Geltung gelangen. Und das wäre nicht nur eine befreiende Tat, sondern direkt eine Wohltat, von deren Größe sich besonders diejenigen Fachleute eine Vorstellung machen können, welche von der jetzigen Kompliziertheit in den Einteilungen tagtäglich betroffen sind. Der Schreiber dieser Zeilen hat sich mit dem Verein Süddeutscher Baumwollindustrieller, dem Herausgeber oben angeführter Broschüre, sofort in Verbindung gesetzt zwecks Abgabe einer Anzahl von Exemplaren, die von der Webschule Wattwil aus versandt würden. Die Antwort darauf lautet sehr entgegenkommend, man betont aber darin, daß man die neutrale Auffassung voll und ganz respektiere und nur dann mit einer Verteilung der Broschüre in der Schweiz einverstanden sei, wenn man sich lediglich auf den Stand der Belehrung in technischer Hinsicht stelle. Auch der Unterzeichnete kennt in dieser Beziehung nichts anderes als eine Förderung unserer Textilindustrie, wo und wie sie ihm möglich erscheint, und fühlt sich daher vollkommen frei von irgend welchen Animositäten. Und wenn das metrische Maß und Gewicht endlich einmal radikal angenommen würde, wenigstens in Europa, so wäre es einer der Beweise, daß wir zusammengehören.

A. Frohmader,
Dir. d. Webschule Wattwil.